

Amtsblatt

für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 14. Februar 2001

Nr. 1 • 10. Jahrgang • 7. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Ordnungsbehördliche Verordnung über zusätzliche Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin von 2001 bis 2006 vom 18. Januar 2001
- 1.2. Ordnungsbehördliche Verordnung über Sonntagsverkaufszeiten anlässlich besonderer Veranstaltungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin von 2001 bis 2006 vom 18. Januar 2001
- 1.3. 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991 in der Fassung vom 24.11.1999
- 1.4. 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“
- 1.5. 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG)
- 2.2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kita-Träger der Kindertagesstätte „Kunterbunt“ und „Wutzseegarten“, Lindow
- 2.3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Wernikow
- 2.4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Papenbruch
- 2.5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Jabel
- 2.6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Blandikow
- 2.7. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und dem Ortsteil Bölzke der Gemeinde Kernitz
- 2.8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Boddin mit den Ortsteilen Langnow und Heidelberg
- 2.9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Rosenwinkel
- 2.10. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Grabow
- 2.11. Öffentliche Zustellung Grigorij Weremejew
- 2.12. Öffentliche Zustellung Oleg Victor Domintian
- 2.13. Öffentliche Zustellung Ion Ion Vlasi
- 2.14. Öffentliche Zustellung Vaceslav Ion Gutu
- 2.15. Öffentliche Zustellung Piotr Jastrzebski
- 2.16. Öffentliche Zustellung Mieszyslaw Chylinski
- 2.17. Öffentliche Zustellung Mariusz Ladra
- 2.18.-2.21. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 2.22.-2.23. Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 2.24. Feststellung des Jahresabschlusses 1999 des Zweckverbandes sowie der Entlastung des Vorstandsvorsitzenden und des Geschäftsführer
- 2.25. Veröffentlichung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

- 2.26. Öffentliches Auslegungsverfahren zu der geplanten Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

3. Beschlüsse des Kreistages

- 3.1. Öffentlicher Teil
 - 3.1.1. 2000-213 Begrenzte Freigabe von Personalkosten 610-Stellenprogramm
 - 3.1.2. 2000-185 Eingliederung der Gemeinde Roddahn in die Stadt Neustadt (Dosse)
 - 3.1.3. Anhörung des Kreistages gemäß § 9 (3) Gemeindeordnung 2000-195 Ausscheiden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aus dem Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Heiligengrabe/Liebenthal“
 - 3.1.4. 2000-181 Ordnungsbehördliche Verordnung über zusätzliche Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin von 2001 bis 2006
 - 3.1.5. 2000-182 Ordnungsbehördliche Verordnung über Sonntagsverkaufszeiten anlässlich besonderer Veranstaltungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin von 2001 bis 2006
 - 3.1.6. 2000-193 Beschluss über die Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Landrates
 - 3.1.7. 2000-312 Ermächtigung der Kämmerin zum Abschluss von Zinsderivaten
 - 3.1.8. 2000-218 Haushalt 2000 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - 3.1.9. 2000-219 Vorschlag des Landwirtschafts- und Umweltausschusses
- 3.2. Nichtöffentlicher Teil
 - 3.2.1. 2000-194 Unbefristete Niederschlagung von Forderungen des Kreishaushaltes
 - 3.2.2. Vergabe von Reinigungsarbeiten Allgemeine Förderschule Neuruppin

4. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

- 4.1. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 des Amtes Fehrbellin
- 4.2. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 der Stadt Fehrbellin
- 4.3. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Lentzke
- 4.4. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Wustrau-Altfrisesack
- 4.5. Hundesteuersatzung der Stadt Fehrbellin
- 4.6. 1. Änderungssatzung zur Benutzungordnung und Gebührensatzung der Stadtbücherei Fehrbellin vom 23.02.1995
- 4.7. Bekanntmachung der Gemeinde Walchow - Innenbereichssatzung der Gemeinde Walchow
- 4.8. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Linum

5. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

- 5.1. Wirtschaftsplan 2001 für den Geschäftsbereich Wasserversorgung
- 5.2. Wirtschaftsplan 2001 für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung
- 5.3. Mitteilung zur Auslegung der Wirtschaftspläne
- 5.4. 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Ordnungsbehördliche Verordnung über zusätzliche Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin von 2001 bis 2006 vom 18. Januar 2001

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. III/FNA 8050-20) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Ladenschluss-Ausnahmereverordnung vom 20. Mai 1994 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil II S. 362) und §§ 26 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 266) wird vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 14. Dezember 2000 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin verordnet:

§ 1

- (1) In den in der Anlage aufgeführten Ausflugs- und Erholungsorten, außer Rheinsberg, dürfen alljährlich am Ostersonntag, Ostermontag (nicht am Karfreitag) und in der Zeit vom 2. Sonntag im April bis 31. Oktober an allen Sonn- und Feiertagen von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden von 7.00 bis 18.00 Uhr Badegegenstände, Devotionalien (Andachtsgegenstände), frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, verkauft werden.
- (2) In der Stadt Rheinsberg dürfen alljährlich am Ostersonntag, Ostermontag (nicht am Karfreitag), am 1. Mai an den vier Adventssonntagen und in der Zeit vom 1. Sonntag im Mai bis 31. Oktober an allen Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 18.00 Uhr und an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden von 7.00 bis 18.00 Uhr die im Abs. 1 vorgegebenen Waren verkauft werden.
- (3) Waren sind gemäß Abs. 1 dann für diese Orte kennzeichnend, wenn sie in ihrer Art oder Ausgestaltung auf den Verkaufsort besonderen Bezug nehmen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Andenken, Postkarten, Wanderkarten, Reiseführer
 - b) Gegenstände, die in dem betreffenden Ort als besondere Spezialität hergestellt oder gewonnen werden und von Touristen als charakteristisch für die Gegend empfunden werden
 - c) Artikel, die zwar an ihrem Verkaufsort nicht hergestellt werden, jedoch landschaftlich so typisch sind, dass die Ortsbezogenheit dadurch vermittelt wird.

§ 2

Verkaufsstellen, die an den nach § 1 bestimmten Sonnabenden öffnen, müssen an einem vom Inhaber festzulegenden anderen Nachmittag derselben Woche ab 14.00 Uhr geschlossen bleiben.

§ 3

Inhaber von Verkaufsstellen, in denen aufgrund dieser Verordnung ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, müssen die Verkaufszeiten von außen deutlich lesbar bekannt geben.

§ 4

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind § 17 Ladenschlussgesetz, das

Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutter-schutzgesetz zu beachten.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2a, b des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig
 1. während der nach § 1 Abs. 1 und 2 zugelassenen besonderen Öffnungszeiten andere als in § 1 Abs. 1 und 3 genannte Waren verkauft,
 2. entgegen § 2 die Verkaufsstelle nicht schließt,
 3. gegen die Vorschrift des § 3 verstößt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM oder 511,29 Euro geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 8. Tag nach ihrer Verkündung (Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 18. Januar 2001

Sven Alisch
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

Anlage

Ausflugs- und Erholungsorte im Sinne des § 1 der Verordnung sind die in der 1. Ladenschluss-Ausnahmeänderungsverordnung vom 16. April 1997 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil II, S. 225 ff.) benannten Orte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin:

Ortsteil Babe der Gemeinde Roddahn, Berlinchen, Bork-Lelichow, Braunsberg, Christdorf, Dierberg, Dorf Zechlin, Dossow, Dranse mit Ortsteil Kuhlmühle, Drewen, Fehrbellin, Flecken-Zechlin, Fretzdorf, Freyenstein, Großzerlang, Hakenberg, Heiligengrabe (ohne Gewerbegebiet), Heinrichsdorf, Herzberg (Mark), Herzsprung, Kagar, Kleinzerlang, Klosterheide, Königsberg, Kyritz, Lindow (Mark), Linow, Linum, Luhme, Ortsteil Netzband der Gemeinde Ternitzquell, Neuruppin (Stadtgebiet, Seeufer) und die Ortsteile: Altruppin (Altstadt), Binenwalde, Boltenmühle, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Kunsterspring, Lichtenberg, Molchow, Neuglienicke, Nietwerder, Radensleben, Rheinsberg-Glienicke, Steinberge, Stendenitz, Stöffin, Tomow, Wulkow, Wuthenow, Zermützel, Zippelsförde, Neustadt (Dosse) mit Ortsteil Kamphel, Rheinsberg, Schönberg, Schwanow, Schweinrich, Seebeck-Strubensee, Sewekow, Teetz-Ganz, Wittstock (Altstadt), Wusterhausen/Dosse (Stadt) und Ortsteil Bantikow, Wustrau-Altfriesack, Zechlinerhütte, Zechow, Zempow, Zühlen

1.2. Ordnungsbehördliche Verordnung über Sonntagsverkaufszeiten anlässlich besonderer Veranstaltungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin von 2001 bis 2006 vom 18. Januar 2001

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. III/FNA 8050-20) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf

dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SArbSZV) vom 25. September 1999 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil II S. 539) in Verbindung mit Nr. 3.1.5. der hierzu ergangenen Anlage und den §§ 26 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 266) wird vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 14. Dezember 2000 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin dürfen alljährlich zu folgenden Anlässen und Zeiten in den angegebenen Orten an Sonntagen geöffnet sein:

1. Kyritz - Innenstadtbereich:

(M.-Gorki-Str., J.-S.-Bach-Str., Bahnhofstr., Marktplatz, Hamburger Str., Mittelstr.)

- a) „Bassewitzfest“
am letzten Sonntag im Mai von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
- b) „Schützenfest“
am letzten Sonntag im August von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
- c) „Kyritzer Kartoffelfest“
am 2. Sonntag im Oktober von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
- d) „Martinimarkt“
am 1. Sonntag im November von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

2. Neuruppin:

- a) „Frühlingsfest“
am 3. Sonntag im März von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
- b) „Wichmannfest“
am 2. Sonntag im September von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
- c) „Erntedankfest“
am 1. Sonntag im Oktober von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
- d) „Martinimarkt“
am 1. Sonntag im November von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

3. Neustadt/Dosse:

- a) „Weihnachtsmarkt“
am 1. Adventssonntag, sofern dieser auf den letzten Sonntag im November fällt, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- b) „Hengstparade“
am 1., 2. und 4. Sonntag im September von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

4. Rheinsberg:

- a) „Rheinsberger Hafenfest“
am 2. Sonntag im Mai von 13.00 bis 18.00 Uhr,
- b) „Rheinsberger Musiktage“
am Pfingstsonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- c) „Rheinsberger Kammeroper“
am 2. Sonntag im August von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- d) „Rheinsberger Keramikmarkt“
am 2. Sonntag im Oktober von 13.00 bis 18.00 Uhr,

5. Wittstock:

- a) „Maibaumfest“
am ersten Sonntag im Mai von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 - b) „Truck- und Musik Festival“
am ersten Sonntag im Juni von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 - c) „Historisches Spektakel“
am Sonntag vor dem Beginn der Sommerferien im Land Brandenburg von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 - d) „Oktoberfest“
am ersten Sonntag im Oktober von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) Wird vom Sonntagsverkauf Gebrauch gemacht, müssen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Ladenschlussgesetz die offenen Verkaufsstellen an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden ab 14.00 Uhr schließen.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutter-schutzgesetz zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 8. Tag nach ihrer Verkündung (Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 18. Januar 2001

Sven Alisch
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

1.3. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit nachfolgend die am 29.11.2000 von der Verbandsversammlung beschlossene 6. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991 in der Fassung vom 24.11.1999 bekannt.

Neuruppin, den 21.12.2000

Gilde Siegel
Landrat

6. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991 in der Fassung vom 24.11.1999

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBL. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 07. April 1999 (GVBL. I 1999, S. 90) veröffentlicht als Leseabschnitt am 22. Juni 1999 (GVBL. I. 1999 S. 193) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung vom 29.11.2000 diese 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7

Beschlussfassungen

Die Tabelle für die Stimmenverteilung lautet nunmehr wie folgt: Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Gemeinde/Stadt	Einwohner	Stimmzahl
Berlinchen	276	1
Blandikow	274	1
Blesendorf	281	1
Blumenthal	870	2
Christdorf	228	1
Dossow	530	2
Dranse	573	2
Fretzdorf	406	1
Freyenstein	1.249	3
Gadow	251	1
Goldbeck	175	1
Grabow	273	1
Groß-Haßlow	304	1
Herzsprung	306	1
Jabel	221	1
Königsberg	290	1
Liebethal	257	1

Gemeinde/Stadt	Einwohner	Stimmenzahl
Niemerlang	261	1
Papenbruch	328	1
Rosenwinkel	145	1
Rossov	177	1
Schweinrich	204	1
Sewekow	244	1
Wernikow	262	1
Wittstock	12.933	26
Wulfersdorf	454	1
Zaatzke	642	2
Zempow	138	1
Zootzen	181	1
Gesamt:	22.733	60

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung
An § 8 Abs. 2 werden folgende Worte angefügt:
Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung gemäß § 19 Abs. 2 dieser Satzung zu veröffentlichen.

§ 19

Bekanntmachungen

In § 19 Abs. 1 Abs. 2 und Abs. 3 werden die Worte „Märkische Allgemeine Zeitung, Dossekurier, Ausgabe Wittstock“ durch die Worte „Märkische Allgemeine, Dossekurier“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Wittstock, den 30.11.2000

Schäfer
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Siegel

Scheidemann
Verbandsvorsteher

1.4. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 29.11.2000 von der Verbandsversammlung des WAV „Dosse“ beschlossene 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 24.07.1991 in der Fassung vom 15.12.1998 sowie die kommunalaufsichtliche Genehmigung der 11. Änderungssatzung bekannt.

Neuruppin, den 22.01.2001

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ hat am 29.11.2000 die 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 24.07.1991, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 15.12.1998, beschlossen.
Die 11. Änderungssatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Neuruppin, den 04.01.2001

Gilde
Landrat

Siegel

11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

Die Verbandsversammlung hat die folgenden Änderungen beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 24. Juli 1991 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Kyritz vom 19. Februar 1993) zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1998 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 09. Februar 1999) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Darüber hinaus stellt er die Hausanschlüsse für die Wasserversorgung sowie die Hausanschlüsse und Revisions-schächte für die Abwasserversorgung her.“
- Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Mehrere Vertreter eines Mitgliedes dürfen ihre Stimme nur einheitlich abgeben.
Die maßgebliche Einwohnerzahl zur Ermittlung der Stimmenzahl für jedes Verbandsmitglied richtet sich nach den Angaben des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum jeweiligen 30. Juni des Vorjahres“
- Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
(2) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 (4) und (5) des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg von den Gemeindevertretungen oder Stadtverordnetenversammlungen bestimmt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
- die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes sowie
- die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 wird das Wort „Drittel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gegenstand“ die Worte „innerhalb von vier Wochen“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedsvertreter ist erforderlich für Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgabe, zum Beitritt und zum Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, zur Auflösung des Verbandes sowie zur Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 15 (1) zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben. Für die Änderung der Verbandsaufgabe ist zusätzlich eine einstimmige Beschlussfassung erforderlich.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Gewählt wird geheim.“
b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.“
c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2, Satz 2 werden folgende Worte angefügt:
„, der an den Vorstandssitzungen teilnehmen soll.“
b) In Absatz 3 wird die Formulierung
„und die für den Hauptausschuss geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung“ gestrichen.
c) In Absatz 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:
„Der Vorstand entscheidet grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung über alle Angelegenheiten, die ihm durch dieses Satzung zugewiesen sind. Dazu gehören:
a) Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers;
b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten für Einzelforderung über DM 8.000,00 bis DM 20.000,00, wenn nicht länger als 2 Jahre gestundet wird;
c) Niederschlagung von Forderungen über DM 5.000,00 bis DM 20.000,00;
d) Erlass von Forderungen über DM 1.000,00 bis DM 5.000,00;
e) Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL sowie für Ingenieurleistungen von mehr als DM 10.000,00 brutto. Außerdem entscheidet der Vorstand über alle Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung nicht eines Beschlusses der Versammlung bedürfen sowie in allen Angelegenheiten der Versammlung, die in Eilfällen keinen Aufschub dulden.“
d) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.
c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „gesetzwidrig“ durch das Wort „rechtswidrig“ ersetzt.
bb) In Satz 2 wird das Wort „binnen“ durch das Wort „innerhalb“ ersetzt und die Formulierung „gerechnet ab dem Hinweis des Vorstehers, ab, so hat dieser“ durch die Formulierung „nach der Sitzung in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, so hat der Vorstandsvorsteher“
e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Der Vorsteher ist hauptamtlich tätig.“
b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Beamten“ und in Satz 2 die Worte „Vorschriften des Beamtenrechts sowie die“ gestrichen.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Die Formulierung „die der Schlüsselzuweisung gemäß dem Gemeindefinanzierungsgesetz des jeweiligen Jahres zugrundegelegt werden“, wird gestrichen,
bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„§ 3 (1) Satz 3 gilt entsprechend für das Jahr, für welches die Umlage erhoben wird.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Formulierung
„im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin“ durch die Formulierung „im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird die Formulierung
„ortsüblich in den Tageszeitungen des Verbandsgebietes bekannt gemacht“ durch die Formulierung „in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Ausgabe Kyritz (Kyritzer Tagblatt) bekannt gemacht.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 04.01.2001, Az.: ohne, ausgefertigt.

Neustadt (Dosse), den 15.01.2001

Gast Siegel
Vorsitzender Stoltz
der *Verbandsversammlung* Verbandsvorsteher

1.5. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 30.01.2001 von der *Verbandsversammlung* des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin beschlossene 4. Änderungssatzung zur *Verbandsatzung* des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin vom 23.04.1992, in Kraft getreten am 05.03.1993, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 24.03.1999, in Kraft getreten am 21.04.1999, sowie die am 31.01.2001 erteilte kommunalaufsichtliche Genehmigung der 4. Änderungssatzung bekannt.

Neuruppin, den 02. Februar 2001

Ch. Gilde Siegel
Landrat

Kommunalaufsichtliche Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur *Verbandsatzung* des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin (TAV Zechlin)

Die *Verbandsversammlung* des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin hat am 30.01.2001 die 4. Änderungssatzung zur *Verbandsatzung* vom 23.04.1992, in Kraft getreten am 05.03.1993, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 24.03.1999, in Kraft getreten am 21.04.1999, beschlossen. Die 4. Änderungssatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Neuruppin, den 31. Januar 2001

Ch. Gilde Siegel
Landrat

4. Änderungssatzung zur *Verbandsatzung* des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom

07.04.1999 (GVBl. I 1999, S. 90), veröffentlicht als Leseabschrift am 22.06.1999 (GVBl. I 1999, S. 193) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin in ihrer Sitzung am 30.01.2001 diese 4. Änderungssatzung beschlossen.

Art. 1

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin vom 23.04.1992 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 23.10.2000/20.11.2000 wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel

- | | |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (1) Die Gemeinden | Braunsberg
Dorf-Zechlin
Flecken Zechlin
Großzerlang
Kagar
Kleinzerlang
Linow
Luhme
Stadt Rheinsberg
Schwanow
Wallitz
Zühlen |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

bilden den Trink- und Abwasserverband Zechlin (TAV Zechlin) mit Sitz in Rheinsberg.

- (2) Der TAV Zechlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.
- (3) Der TAV Zechlin führt ein Dienstsiegel (siehe Anlage)

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der TAV Zechlin erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder die den Gemeinden nach §§ 59 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) obliegenden Aufgaben der Wasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung. Der Verband plant, errichtet und unterhält im Zusammenhang mit seinen Aufgaben die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung. Der TAV Zechlin kann sich zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben eines Dritten bedienen.
- (2) Der TAV Zechlin erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (3) Für die Erfüllung der Aufgaben zur öffentlichen Wasserversorgung und zur Schmutzwasserbeseitigung werden Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen erhoben.

§ 3

Organe

Organe des TAV Zechlin sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Verbandsvorsteher.

§ 4

Die Verbandsversammlung

Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Folgende Aufgaben sind unbeschadet von § 35 Abs. 2 GO i.V.m. § 8 GKG in der jeweils gültigen Fassung Angelegenheiten der Verbandsversammlung:
1. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, deren Wert 50.000,- DM übersteigt,
 2. Hingabe von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über Ansprüche deren Wert 50.000,- DM übersteigt,
 3. die Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die einen Wertumfang von 50.000,- DM übersteigen, den Abschluss von Betreiberverträgen,
 4. Einstellung, Höher-, Um-, Rückgruppierung und Entlassung, sowie die Vergütung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe III BAT-O,

6. die Festsetzung der Vergütung des Verbandsvorstehers,
 7. Vorschlag zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers.
- (2) Eine wesentliche Erweiterung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 GKG liegt bei einem Investitionsvolumen von 200.000,00 DM und mehr vor.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Aufgaben auf die übrigen Organe delegieren, § 15 Abs. 1 S. 4 GKG bleibt unberührt.

§ 6

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung muss über § 42 GO i.V.m. § 8 GKG und § 15 Abs. 7 Sätze 1 und 2 GKG hinaus einberufen werden, wenn der Verbandsvorsteher dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Gründe der Dringlichkeit sind in der Ladung anzugeben und in der Sitzung festzustellen.
- (3) Ist ein Vertreter verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so teilt er dies unverzüglich der Geschäftsstelle des TAV Zechlin und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Verbandsversammlung; er hat als solcher Stimmrecht. Bei Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Verbandsversammlungsmitglied an seiner Stelle.
- (5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, welche vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen und in der nächsten Verbandsversammlung zu bestätigen ist.

§ 7

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 200 Einwohner (Hauptwohnsitz) eine Stimme. Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:
- | | |
|-----------------|-------------|
| Braunsberg | 1 Stimme, |
| Dorf-Zechlin | 3 Stimmen, |
| Flecken Zechlin | 4 Stimmen, |
| Großzerlang | 1 Stimme, |
| Kagar | 2 Stimmen, |
| Kleinzerlang | 2 Stimmen, |
| Linow | 3 Stimmen, |
| Luhme | 1 Stimme, |
| Rheinsberg | 26 Stimmen, |
| Schwanow | 1 Stimme, |
| Wallitz | 2 Stimmen, |
| Zühlen | 2 Stimmen. |

Jedes Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf die entsprechende Satzungsänderung der Verbandssatzung, wenn sich die eigene Einwohnerzahl und damit die Stimmenzahl nach den veröffentlichten Angaben des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik verändert und auch dann, wenn sich die Einwohnerzahl der anderen Mitglieder verändert. Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmenzahl bei sinkender Einwohnerzahl anzupassen, worauf die übrigen Verbandsmitglieder jeweils einen Anspruch haben. Ändert sich danach die Stimmenzahl des Mitglieds, so wird dies erst mit der Satzungsänderung für die Zukunft wirksam. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.

- (2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und mindestens 50 v.H. der dem TAV Zechlin beigetretenen Gemeinden, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 8

Wahlen

Jedes Verbandsmitglied hat bei Wahlen eine Stimme.

§ 9

Der Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher des TAV Zechlin ist hauptamtlich tätig. Der hauptamtliche Verbandsvorsteher muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausrei-

chende Erfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe nachweisen. Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsvorstehers ist öffentlich auszuschreiben. Im Anstellungsvertrag des hauptamtlichen Verbandsvorstehers sind die Befristung gem. § 16 Abs. 2 S. 2 GKG und die Möglichkeit seiner vorzeitigen Abwahl gem. § 16 Abs. 2 S. 3 GKG zu berücksichtigen.

- (2) Unterzeichnungsbefugte Beschäftigte des Zweckverbandes im Sinne von § 16 Abs. 7 Satz 2, 2. Alternative GKG sind der kaufmännische Leiter und der technische Leiter sowie in deren Verhinderungsfall der jeweilige Stellvertreter.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die einen Betrag von 30.000,00 DM nicht überschreiten.

§ 10

Der Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt über Aufgaben des Verbandes, die der Beschlussfassung, durch die Verbandsversammlung bedürfen, falls diese keinen Aufschub dulden. Diese Entscheidung unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind unmittelbar, maximal innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung zu informieren.
- (2) Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsteher nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Vorstand beschließt unbeschadet der durch die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben über:
 1. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, mit einem Wert von mehr als 20.000,- DM bis einschließlich 50.000,- DM,
 2. Hingabe von Darlehen Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über Ansprüche deren Wert 20.000,- DM bis einschließlich 50.000,- DM beträgt,
 3. die Vergabe von Bauleistungen, deren Wert 25.000,- DM überschreiten,
 4. die Einstellung, Ein-, Höher-, Um-, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern unterhalb der Vergütungsgruppe III BAT-O.

§ 12

Mitarbeiter des Verbandes

- (1) Der Zweckverband beschäftigt Angestellte und Arbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder einem Personalabbau in Folge einer Aufgabenminderung oder einer Änderung sind die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) zum 31. Dezember des Vorjahres.

§ 13

Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften für Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse geführt.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Ver-

bandsmitglieder in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) zum 31. Dezember des Vorjahres, für das die Umlage erhoben wird.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (2) Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in den Tageszeitungen „Märkische Allgemeine Zeitung“, Lokalteil für Rheinsberg, und „Ruppiner Anzeiger“.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile der Satzung, können diese öffentlich bekanntgemacht werden, indem sie während der Dienststunden im Dienstgebäude des TAV Zechlin zu jedermanns Einsicht ausliegen. Die Dauer der Auslage beträgt 14 Tage soweit in Gesetzen nicht andere Fristen festgelegt sind. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung gemäß Abs. 2 hinzuweisen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und der Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von 14 Tagen gemäß Abs. 3 bekannt gemacht. In Eilfällen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

§ 16

Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt eine Auseinandersetzungsvereinbarung voraus.
- (2) Die Auseinandersetzungsvereinbarung hat zwingend zu enthalten:
 1. den Nachweis der dauerhaften Gewährleistung der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung im Gemeindegebiet.
 2. der Nachweis, dass die Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes in den übrigen Mitgliedsgemeinden durch das Ausscheiden der Gemeinde nicht gefährdet ist.
 3. eine Vereinbarung über notwendige Nutzungs- oder Leitungsrechte, die anteilige Übernahme der finanziellen Verbindlichkeiten des TAV Zechlin entsprechend § 14.

§ 17

Auflösung

Im Falle der Auflösung erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden entsprechend § 14.

Art. II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, 02.02.2001

Dr. Rott
Verbandsvorsteher

Rheinsberg, 02.02.2001

Siegel

Schmidt
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

ANLAGE:

Dienstsiegel
des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin:



2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG)

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) folgende Feststellung getroffen:

1. Der Trink- und Abwasserverband Zechlin (TAV Zechlin) ist nach den Vorschriften des Stabilisierungsgesetzes am 05.03.1993 entstanden.
2. Die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die zurzeit geltende Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG) geltenden Fassung lauten:

- 2.1. Gründungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin vom 23.04.1992, in Kraft getreten am 05.03.1993 (Hinweis: Fettdruck im Text = Änderung aufgrund des StabG)

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel

- (1) Die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Gemeinden sind unter der Bezeichnung **Zweckverband Wasser/Abwasser Zechlin** ein Zweckverband mit Sitz in Dorf-Zechlin. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Verband führt ein Dienstsiegel.
- (3) Der Verband hat die Aufgabe, für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung der Mitgliedskommunen zu gewährleisten. **Der Verband plant, errichtet und unterhält im Zusammenhang mit seinen Aufgaben die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung.**
- (4) Der Verband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen nach Maßgabe der für die Gemeinden geltenden Vorschriften.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen. Er ist gemeinnützig.

§ 2

Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die **Verbandsversammlung**,
2. der **Verbandsvorsteher**,
3. der **Verbandsvorstand**.

§ 3

Die **Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus Vertretern der **Verbandsmitglieder**. Jedes **Verbandsmitglied** entsendet zwei **Vertreter**.

- (2) Die **Vertreter** der **Verbandsmitglieder** werden von den **Gemeindevertretungen** der **Verbandsmitglieder** bestimmt. Für jeden **Vertreter** ist ein **Stellvertreter** zu bestimmen.
- (3) Die **Verbandsmitglieder** können ihren **Vertretern** in der **Verbandsversammlung** Weisungen erteilen.
- (4) Die **Vertreter** und **Stellvertreter** werden von den **Gemeindevertretungen** der **Verbandsmitglieder** jeweils für eine **Wahlperiode** gewählt. Sie deckt sich mit der **Wahlperiode** der **Gemeindevertretungen**. Die **Vertreter** und ihre **Stellvertreter** bleiben jedoch bis zur **Bestimmung** ihrer **Nachfolger** in der **neuen Wahlperiode** im **Amt**. **Wiederbestimmung** - auch **mehrmals** - ist **zulässig**. Als **Vertreter** können nur **Abgeordnete** der **Gemeindevertretung** oder **Dienstkräfte** der **Verbandsmitglieder** gewählt werden.
- (5) **Scheidet** ein **Vertreter** bzw. **Stellvertreter** vorzeitig aus, so ist für den **Rest** der **Wahlperiode** von dem **betreffenden** **Verbandsmitglied** ein **anderer** **Vertreter** bzw. **Stellvertreter** zu **stellen**.
- (6) Die **Vertreter** einer **Gemeinde** dürfen nur **übereinstimmend** **abstimmen**.
- (7) Die **Vertreter** der **Verbandsversammlung** haben nicht die **gleiche** **Stimmenwertigkeit**. Diese ergibt sich **proportional** der zu **vertretenden** **Einwohner** je **Gemeinde** (siehe § 7: **Beschlußfassung**).
- (8) Die **Verbandsversammlung** wählt aus ihrer **Mitte** den **Vertreter** einer **Gemeinde** zu ihrem **Vorsitzenden** und einen **Stellvertreter** des **Vorsitzenden**.

§ 4

Aufgaben der **Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** überwacht die **Angelegenheiten** des **Verbandes** und hat insbesondere folgende **Angelegenheiten** zu **beschließen**:
 1. **Festsetzung** des **Wirtschaftsplanes** (**Erfolgs- und Vermögensplan**) sowie die **Stellenübersicht**,
 2. **Festsetzung** der **Verbandsumlage** nach § 18 dieser **Satzung**,
 3. **Feststellung** des **Jahresabschlusses** (**Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang**) und des **Lageberichtes**,
 4. **Entgegennahme** der **Rechenschaftslegung** und **Entlastung** des **Vorstandes**, **Kontrolle** der **Umsetzung** der **getroffenen Beschlüsse**,
 5. **Änderung** der **Aufgaben** des **Verbandes**,
 6. **Erlaß**, **Änderung** und **Aufhebung** von **Satzungen**,
 7. **Veräußerung** und **Erwerb** von **Grundstücken** **grundsätzlich** und bei **sonstigen Vermögensangelegenheiten** mit **einem Wert** im **Einzelfall** von **mehr als 100.000 DM**,
 8. **Aufnahme** von **Darlehen**,
 9. **Übernahme** von **Bürgschaften**, **Einstellung**, **Einstufung** von **Dienstkräften**,
 10. **Wahl** des **Verbandsvorsitzenden**,
 11. **Wahl** des **Verbandsvorstehers** und des **Vorstandes**,
 12. **Geschäftsordnung** des **Verbandes** und seiner **Organe**,
 13. **Aufnahme** neuer **Verbandsmitglieder**,
 14. **Austritt** von **Verbandsmitgliedern**,
 15. **Auflösung** des **Verbandes** und **Aufteilung** des **Verbandsvermögens**.

§ 5

Einberufung der **Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** tritt nach **Bedarf**, **mindestens** aber **zweimal** im **Jahr** **zusammen**. Sie muß **zusammentreten**, wenn es die **Mehrheit** der **Vertreter** in der **Verbandsversammlung**, der **Verbandsvorstand** oder der **Verbandsvorsitzende** unter **Angabe** des **Beratungsgegenstandes** verlangen. Sie wird vom **Vorsitzenden** der **Verbandsversammlung** unter **Mitteilung** der **Tagesordnung** **einberufen**. Die **Ladungsfrist** beträgt **zwei Wochen**. Die **Geschäftsordnung** kann für **Eilfälle** eine **kürzere Ladungsfrist** vorsehen; auf die **Abkürzung** ist in der **Ladung** hinzuweisen.
- (2) Zur **ersten Sitzung** der **Verbandsversammlung** nach **Bildung** des **Zweckverbandes** wird sie durch den **Gründungsausschuß** **einberufen**.
- (3) Die **Einberufung** der **Sitzungen** der **Verbandsversammlung** ist der **Aufsichtsbehörde** **anzuzeigen**.

§ 6

Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die **Verbandsversammlung** ist **beschlußfähig**, wenn **mehr als die Hälfte** der **Vertreter** der **Gemeinden** **anwesend** sind und

mehr als die Hälfte der Stimmenanzahl erreichen oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern. Nur auf Beschluß mit 2/3 Mehrheit der Verbandsversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Jede Gemeinde hat je angefangene 200 Einwohner eine Stimme, die nur einheitlich abgegeben werden können. Die Verbandsmitglieder haben folgenden Stimmen.

Dorf Zechlin	2 Stimmen,
Flecken Zechlin	4 Stimmen,
Kagar	2 Stimmen,
Linow	3 Stimmen,
Wallitz	1 Stimme.

Jedes Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf die entsprechende Satzungsänderung der Verbandssatzung, wenn sich die eigene Einwohnerzahl und damit die Stimmzahl nach den veröffentlichten Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik verändern und auch dann, wenn sich die Einwohnerzahl der anderen Mitglieder verändert. Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmzahl bei sinkender Einwohnerzahl anzupassen, worauf die übrigen Verbandsmitglieder jeweils einen Anspruch haben. Ändert sich danach die Stimmzahl des Mitglieds, so wird dies erst mit der Satzungsänderung für die Zukunft wirksam. Maßgebend ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

- (2) Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mindestens 50 v.H. der dem Zweckverband beigetretenen Gemeinden, soweit sich nicht aus Gesetzen oder Satzungen etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - (3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefaßt werden.
 - (4) Die Änderung von Verbandsaufgaben, die Aufnahme von Bestimmungen über die hauptberufliche Einstellung von Angestellten und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- Sonstige Änderungen von Verbandssatzungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Wahlen

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Wahl. Kommt es dabei zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Versammlungsvorsitzende zieht.

§ 9

Beschlußprotokoll

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie von zwei vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertretern zu unterschreiben.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 10

Der Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsteher braucht nicht Mitglied der Verbandsversammlung zu sein. Wenn er aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt ist, bleibt er Mitglied der Verbandsversammlung und hat Stimm-

recht in der Verbandsversammlung. Eine Ersatzentsendung findet daher nicht statt.

Die Stellvertreter müssen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sein.

- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und die Stellvertreter deckt sich mit der Kommunalwahlperiode.
- (3) Der erste Stellvertreter vertritt den Verbandsvorsteher bei dessen Verhinderung. Sind der Verbandsvorsteher und der erste Stellvertreter verhindert, so nimmt der zweite Stellvertreter die Vertretung wahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Vorstandes.
- (5) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gemäß § 14. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als dessen Vorsitzenden, aus seinen zwei Stellvertretern sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode die Vorstandsmitglieder. Wiederwahl - auch mehrmalig - ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der Verbandsversammlung angehören. Die Ersatzwahl erfolgt für die restliche Wahlzeit der Ausgeschiedenen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach den allgemeinen Kommunalwahlen im Amt.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, falls diese keinen Aufschub dulden. Diese Entscheidungen unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Verbandsversammlung.
- (2) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) Er beschließt über:
 1. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 2. die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 10.000 DM, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern,
 4. Hingabe von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen über Ansprüche, sowie im Einzelfall ein vom Vorstand festzulegender Betrag überschritten wird.

§ 13

Einberufung des Vorstandes, Öffentlichkeit

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Im übrigen gelten für das Verfahren des Vorstandes die Vorschriften nach § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Einberufung von Vorstandssitzungen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat
 1. die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten,
 2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes auszuführen,
 3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
 4. das Recht der Entscheidung über den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von bis zu 10.000 DM. Notfallentscheidungen, die diesen Betrag

übersteigen, sind nachträglich durch den Vorstand bzw. die Versammlung zu bestätigen.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und einem Stellvertreter zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel zu versehen.
Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.
- (5) Absatz 4 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Haushaltssatzung und für bestätigte Planungen.
- (6) Einzelheiten zur Geschäftsführung werden in einer Dienstanzweisung geregelt.

§ 15

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes sowie der Vorstandsvorsteher und dessen Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Für sie gilt § 22 Abs. 6 und 7 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990.
- (2) Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Dem ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe beschließt die Versammlung.

§ 16

Mitarbeiter des Verbandes

- (1) Dienstvorgesetzter von Dienstkräften ist der Vorstandsvorsteher.

§ 17

Verbandskasse, Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe sinngemäß.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Die Kassenaufsicht führt der Vorstandsvorsteher.
- (4) Die Kassen- und Rechnungsführungen werden vom Gemeindepflichtamt der Kreisverwaltung Neuruppin durchgeführt.

§ 18

Verbandsumlagen

- (1) Die Kosten für die Verzinsung, Tilgung und Amortisation des Anlagenkapitals und für die Unterhaltung und den Betrieb der Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie die Verwaltung des Verbandes sollen durch die Benutzungsgebühren einschließlich sonstiger Einnahmen gedeckt werden.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres, für das die Umlage erhoben wird.
Den Verbandsmitgliedern bleibt die Aufbringung derartiger Unterlagen nach Maßgabe ihrer Verfassung vorbehalten.
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen.
- (4) Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Geschäftsführung.
- (2) Die Verbandssatzung wird im Amtsblatt des Kreises Neuruppin bekannt gemacht.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Kreis Neuruppin bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 3 Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens

zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 3 Satz 1 hinzuweisen.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Versammlungen werden mit einer Frist von 14 Tagen in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Lokalausgabe für Rheinsberg, bekannt gemacht.

§ 20

Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit nicht das Gesetz oder die Satzung besondere Vorschriften treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 21

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohnerwerte.

§ 22

Austritt aus dem Zweckverband

- (1) Der Beitritt zum Zweckverband ist Gemeinden möglich.
- (2) Der Austritt einzelner Mitglieder aus dem Zweckverband ist möglich.
- (3) Voraussetzungen für den Austritt eines Mitgliedes sind:
 1. schriftliche Kündigung mit Beschluß der Kommunalvertretung an die Mitgliederversammlung,
 2. Beschluß des Austritts durch die Mitgliederversammlung,
 3. Gewährleistung der Ver- und Entsorgungssicherheit für alle betroffenen Abnehmer/Einleiter,
 4. Übernahme der finanziellen und materiellen Verbindlichkeiten (entsprechend § 21)
- (4) Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich nach erfolgtem Beschluß zum Ende des Haushaltsjahres und setzt voraus, daß mindestens 6 Monate vorher die Kündigung eingereicht wird.

§ 23

Aufsichtsbehörden

- (1) Aufsichtsbehörde für den Zweckverband ist der Landrat des Kreises Neuruppin als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Inneren des Landes Brandenburg.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Genehmigung und Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Dorf-Zechlin, den 23.04.1992

gez. Dr. Rott

L.S.

- Der Vorstandsvorsteher -

Anlage

zu § 1 Abs. (1) der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin

Verzeichnis der Verbandsmitglieder

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Anschrift
1	Gemeinde Flecken-Zechlin	0-1956 Flecken-Zechlin
	Flecken-Zechlin	Grävenitzstr. 3
2	Gemeinde Kagar	0-1951 Kagar
	Kagar	Dorfstr. 23
3	Gemeinde Linow	0-1951 Linow
	Linow	Chausseestr. 30
4	Gemeinde Wallitz	0-1951 Wallitz
	Wallitz	Dorfstr. 43
5	Gemeinde Dorf-Zechlin	0-1951 Dorf-Zechlin
	Dorf-Zechlin	Dorfstr. 43 a

Verbandsvorsteher

Verbandsversammlungsmitglieder

Flecken-Zechlin *gez. Niquet*
 Kagar *gez. unleserlich*
 Linow *gez. Chr. Monté*
 Wallitz *gez. Grosser*
 Dorf-Zechlin *gez. Dr. Rott*

2.2. Gemäß den §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 12.10.1993 folgende Änderungssatzung:

Art. I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin wird um die Stadt Rheinsberg ergänzt.
 § 7 Abs. 1 S. 2 der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin wird um die Stadt Rheinsberg mit 27 Stimmen ergänzt.

2.3. Gemäß den §§ 4 Abs. 3, 5, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 17.05.1994 folgende Änderungssatzung:

Art. I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin wird um die Gemeinden Großzerlang und Zühlen ergänzt.

Art. II

§ 1 der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin wird um einen Abs. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(6) Der Verband beschäftigt Angestellte und Arbeiter.“

Art. III

§ 7 Abs. 1 S. 2 der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin wird um die Gemeinde Großzerlang mit 1 Stimme und die Gemeinde Zühlen mit 2 Stimmen ergänzt.

Art. IV

§ 21 der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin wird um einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle der Auflösung oder Änderung seiner Aufgabe, soweit die Beschäftigtenverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.“

2.4. Gemäß den §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 01.06.1994 folgende Änderungssatzung:

Art. I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin wird um die Gemeinden Kleinzerlang und Luhme ergänzt.

Art. II

§ 7 Abs. 1 S. 2 der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin wird um die Gemeinde Kleinzerlang mit 2 Stimmen und die Gemeinde Luhme mit 1 Stimme ergänzt.

2.5. 1. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin vom 20.06.1995, in Kraft getreten am 02.12.1995:

(Hinweis: Fettdruck im Text = Änderung aufgrund des StabG)

Änderung zur Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin

Aufgrund der §§ 7 und 9 des GKG vom 19.12.1991 (GVBl. BB S. 685) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Punkt 6 der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin hat die Verbandsver-

sammlung in ihrer Sitzung am 20.06.1995 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Absätze 1 und 3 des § 1 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel

(1) Die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Gemeinden unter der Bezeichnung

Trink- und Abwasserverband Zechlin

sind ein Zweckverband mit Sitz in Rheinsberg. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(3) Der Verband hat die Aufgabe, für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung der Mitgliedskommunen zu gewährleisten. **Der Verband plant, errichtet und unterhält im Zusammenhang mit seinen Aufgaben die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung.**

Artikel II

Die Anlage zur Satzung entsprechend § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Dorf-Zechlin
2. Flecken-Zechlin
3. Großzerlang
4. Kagar
5. Kleinzerlang
6. Linow
7. Luhme
8. Rheinsberg
9. Wallitz
10. Zühlen

gez. Dr. Rott
Verbandsvorsteher

L.S.

gez. Schmidt
stellv. Verbandsvorsteher

2.6. 2. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin vom 28.11.1996 (Neufassung der Verbandsatzung), in Kraft getreten am 03.05.1997

(Hinweis: Fettdruck im Text = Änderung aufgrund des StabG)

1. Die Gemeinden Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Kagar, Linow und Wallitz haben die Verbandssatzung am 23.4.1992 vereinbart. Die 1. Änderungssatzung wurde am 20.6.1995 beschlossen.
2. Auf der Grundlage der §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) beschließt die Verbandsversammlung am 28.11.1996 die 2. Änderungssatzung als Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin

**Satzung
 des Trink- und Abwasserverbandes
 Zechlin**

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden
- Flecken-Zechlin
 - Kagar
 - Linow
 - Wallitz
 - Dorf-Zechlin
 - Kleinzerlang
 - Luhme
 - Zühlen
 - Stadt Rheinsberg
 - Großzerlang

bilden den **Trink- und Abwasserverband Zechlin (TAV Zechlin)** mit Sitz in Rheinsberg.

- (2) Der TAV Zechlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.
- (3) Der TAV Zechlin führt ein Dienstsiegel (siehe Anlage)

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der TAV Zechlin erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder die den Gemeinden nach §§ 59 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) obliegenden Aufgaben zur öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. zur Schmutzwasserbeseitigung. **Der Verband plant, errichtet und unterhält im Zusammenhang mit seinen Aufgaben die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung.** Der TAV Zechlin kann sich zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben eines Dritten bedienen.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und zur Schmutzwasserbeseitigung werden Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen erhoben. Näheres dazu regeln entsprechende Satzungen des TAV Zechlin.

§ 3

Organe

- (1) Organe des TAV Zechlin sind:
 - die Verbandsversammlung
 - der Verbandsvorstand
 - der Verbandsvorsteher

§ 4

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des TAV Zechlin. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Vertreter für die Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus Dienstkraften des Verbandsmitglieds gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Vertreters wegfallen. Scheidet ein gewählter Vertreter oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bleibt er bis zur Bestimmung seines Nachfolgers im Amt. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann durch die Gemeindevertreterversammlung abberufen werden. Wiederbestimmung - auch mehrmals - ist zulässig.
- (3) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen. Die Vertreter einer Gemeinde dürfen im Sinne des § 8 nur einheitlich abstimmen. Im Sinne des § 9 haben alle Vertreter Stimmrecht.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden, in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es mindestens zwei Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und beschließt insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll.
 2. Die Verbandssatzung und die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.
 3. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter.
 4. Einstellung und Entlassung, sowie die Vergütung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe III BAT-O.
 5. Die Bestellung der Vertreter des Verbandes in wirtschaftliche Unternehmen, Vereine und sonstige Einrichtungen.
 6. Änderung der Aufgaben des Verbandes.

7. Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich rechtlicher Abgaben
8. Den Wirtschaftsplan
9. Das Investitionsprogramm und die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die einen Wertumfang von 100 TDM übersteigen.
10. Aufnahme von Krediten.
11. Den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, deren Wert 100 TDM übersteigen.
12. Den Abschluß von Betreiberverträgen oder sonstigen Verträgen
13. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten.
14. Die Mitgliedschaft in Verbänden oder sonstigen Vereinigungen.
15. Die Festsetzung der Verbandsumlage.
16. Erlaß, Änderungen und Aufhebungen von Satzungen.
17. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen des Verbandsvorstehers sowie seiner Stellvertreter nach der Aufwandsentschädigungsverordnung in der jeweiligen Fassung.
18. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
19. Austritt von Verbandsmitgliedern
20. Entlastung des Verbandsvorstehers und Beschluß über den Jahresabschluß.
21. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.
22. Bestellung von Wirtschaftsprüfern.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr unter Übersendung oder Übergabe der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Anträge der Sitzung, ein.
Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Der Vorsitzende muß innerhalb einer Woche die Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung versenden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzen. Die Gründe der Dringlichkeit sind in der Ladung anzugeben und in der Sitzung festzustellen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Werktage vor der Sitzung der Verbandsversammlung (der Tag der Sitzung nicht eingerechnet) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (5) Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so teilt er dies unverzüglich der Geschäftsstelle und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Verbandsversammlung; er hat als solcher Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Verbandsversammlungsmitglied an seine Stelle.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, welche vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen und in der nächsten Verbandsversammlung zu bestätigen ist.

§ 8

Beschlußfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Mitglieder wenigstens die Hälfte der Stimmzahl erreichen. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 200 Einwohner eine Stimme. **Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:**

Dorf Zechlin	2 Stimmen,
Flecken Zechlin	4 Stimmen,
Großzerlang	1 Stimme,
Kagar	2 Stimmen,
Kleinzerlang	2 Stimmen,
Linow	3 Stimmen,
Luhme	1 Stimme,
Rheinsberg	27 Stimmen,
Wahlitz	1 Stimme,
Zühlen	2 Stimmen.

Jedes Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf die entsprechende Satzungsänderung der Verbandsatzung, wenn sich die eigene Einwohnerzahl und damit die Stimmzahl nach den veröffentlichten Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik verändern und auch dann, wenn sich die Einwohnerzahl der anderen Mitglieder verändert. Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmzahl bei sinkender Einwohnerzahl anzupassen, worauf die übrigen Verbandsmitglieder jeweils einen Anspruch haben. Ändert sich danach die Stimmzahl des Mitglieds, so wird dies erst mit der Satzungsänderung für die Zukunft wirksam. Maßgebend ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

- (2) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlußfähig, wenn sie infolge Beschlußunfähigkeit wegen der gleichen Verhandlungsgegenstände zum zweiten Mal eingeladen und in der Einladung darauf hingewiesen ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung beschlußfähig ist.
- (3) Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mindestens 50 v.H. der dem TAV Zechlin beigetretenen Gemeinden, soweit sich nicht aus dieser Verbandsatzung etwas anderes ergibt.
- (4) Die Tagesordnung kann um Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, nur bei einstimmiger Zustimmung aller Anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder, die mindestens zwei Drittel der Verbandsmitglieder vertreten müssen, erweitert werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nichts anderes festgestellt wird.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

§ 9 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluß der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 10 Der Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsteher braucht nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein. Wenn er aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt ist, bleibt er Mitglied der Verbandsversammlung und hat Stimmrecht in der Verbandsversammlung. Eine Ersatzentsendung findet aber nicht statt.
Die Stellvertreter müssen Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (2) Der erste Stellvertreter vertritt den Verbandsvorsteher bei dessen Verhinderung. Sind der Verbandsvorsteher und der erste Stellvertreter verhindert, so nimmt der zweite Stellvertreter die Vertretung wahr.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsvorstandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des TAV Zechlin und vertritt den TAV Zechlin gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des TAV Zechlin. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (5) Erklärungen, durch die der TAV Zechlin verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Ver-

bandsversammlung zu bestimmenden Angestellten zu unterzeichnen.

§ 11 Der Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als dessen Vorsitzender und aus seinen zwei Stellvertretern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl - auch mehrmalig - ist zulässig.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalperiode die Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der Verbandsversammlung angehören. Die Ersatzwahl erfolgt für die restliche Wahlzeit der Ausgeschiedenen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach den allgemeinen Kommunalwahlen im Amt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, die der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, falls diese keinen Aufschub dulden. Diese Entscheidungen unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind unmittelbar, maximal innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung zu informieren.
- (2) Der Vorstand bereitet in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) Der Vorstand beschließt über:
 1. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 2. die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 20 TDM bis 99 TDM,
 3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern,
 4. Hingabe von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen über Ansprüche, deren Wert 20 TDM bis 99 TDM beträgt.

§ 13 Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf - jedoch mindestens vierteljährlich - vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind öffentlich.

§ 14 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sowie der Verbandsvorsteher und dessen Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Für sie gilt § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685).

§ 15 Mitarbeiter des Verbandes

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt der TAV Zechlin Dienstkräfte ein. Die Anzahl der Dienstkräfte wird im Stellenplan des TAV Zechlin festgelegt. Der Stellenplan ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes.

§ 16 Verbandskasse, Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für Eigenbetriebe sinngemäß.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Die Kassenaufsicht führt der Verbandsvorsteher.
- (4) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durchgeführt.

§ 17

Verbandsumlagen

- (1) Die Kosten für die Verzinsung, Tilgung und Amortisation des Anlagekapitals und für die Unterhaltung und den Betrieb der Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasseranlagen sowie die Verwaltung des Verbandes sollen durch die Benutzungsgebühren einschließlich sonstiger Einnahmen gedeckt werden.
- (2) Die aus Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Verbandes werden auf die Verbandsmitglieder je nach Anzahl der Einwohner umgelegt. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres, für das die Umlage erhoben wird.
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen und zu beschließen.
- (4) Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (2) Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Tageszeitungen „Ruppiner Anzeiger“ sowie in dem Lokaltell für Rheinsberg der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ veröffentlicht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile der Satzung, werden diese öffentlich bekannt gemacht, indem sie während der Dienststunden im Dienstgebäude des Verbandes zu jedermanns Einsicht ausliegen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 Tage, soweit in Gesetzen nicht andere Fristen festgelegt sind. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 hinzuweisen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von 14 Tagen gemäß Abs. 3 bekannt gemacht.

§ 19

Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Soweit nicht das Gesetz oder die Satzung besondere Vorschriften treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 20

Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohnergleichwerte.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle der Auflösung oder Änderung seiner Aufgabe, soweit die Beschäftigtenverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 21

Austritt aus dem Verband

- (1) Voraussetzungen für den Austritt eines Mitgliedes sind:
 1. schriftliche Kündigung unter Beifügung des Beschlusses der Gemeindevertretung an den Verbandsvorsteher,
 2. Beschluß des Austrittes durch die Verbandsversammlung,
 3. Gewährleistung der Ver- und Entsorgungssicherheit für alle betroffenen Abnehmer/Einleiter,
 4. Übernahme der finanziellen und materiellen Verbindlichkeiten (entsprechend § 20).

5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685).

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Rheinsberg, den 28.11.1996

gez. Rott
Verbandsvorsteher

L.S.

gez. Schmic
Vorsitzende
der Verbandsversammlung

ANLAGE 1

Abdruck des Dienstsiegels:



2.7.3. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin vom 24.03.1999, in Kraft getreten am 21.04.1999
(Hinweis: Fettdruck im Text = Änderung aufgrund des StabG)

Auf der Grundlage der §§ 7 und 20 des Gesetzes der kommunalen Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991 (GVBl. S. 685), geändert durch Art. 2 G z. Änd. d. VwVG BB u. and. G v. 11.11.1996 (GVBl. S. 306) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin auf ihrer Sitzung am 24.03.1999 die 1. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin vom 28.11.1996 beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin

§ 1 Der Absatz 1 des § 1 erhält folgende Fassung:
§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden Braunsberg, Dorf-Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zühlen

bilden den Trink- und Abwasserverband Zechlin (TAV Zechlin) mit Sitz in Rheinsberg.

§ 2 Die Änderung der Satzung in Bezug auf den Beitritt der Gemeinden Braunsberg und Schwanow wird mit Beschluß des Beitritts am 24.03.1999 wirksam.

§ 3 Der § 8 Abs. 1 Satz 3 wird um die Gemeinden Braunsberg und Schwanow mit jeweils 1 Stimme ergänzt.

Dorf-Zechlin, den 24.03.1999

gez. Dr. Rott
Verbandsvorsteher

L.S.

gez. Grosser
Stellv. Vorsitzender
der Verbandsversammlung

2.8. Aufgrund des § 14 Abs. 2 StabG vom 06. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) ist nachstehender Wortlaut der Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung zurzeit gültig. Die Fassung berücksichtigt:

1. die 2. Änderungssatzung (Neufassung der Verbandssatzung) in Kraft getreten am 03.05.1997
2. die 3. Änderungssatzung (1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung) - in Kraft getreten am 21.04.1999

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden
Braunsberg
Dorf-Zechlin
Flecken Zechlin
Großzerlang
Kagar
Kleinzerlang
Linow
Luhme
Rheinsberg
Schwanow
Wallitz
Zühlen

bilden den Trink- und Abwasserverband Zechlin (TAV Zechlin) mit Sitz in Rheinsberg.

- (2) Der TAV Zechlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.
- (3) Der TAV Zechlin führt ein Dienstsiegel (siehe Anlage)

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der TAV Zechlin erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder die den Gemeinden nach §§ 59 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) obliegenden Aufgaben zur öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. zur Schmutzwasserbeseitigung. Der Verband plant, errichtet und unterhält im Zusammenhang mit seinen Aufgaben die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung. Der TAV Zechlin kann sich zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben eines Dritten bedienen.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und zur Schmutzwasserbeseitigung werden Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen erhoben. Näheres dazu regeln entsprechende Satzungen des TAV Zechlin.

§ 3

Organe

- (1) Organe des TAV Zechlin sind:
 - die Verbandsversammlung
 - der Vorstand
 - der Vorstandsvorsitzende

§ 4

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des TAV Zechlin. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Vertreter für die Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus Dienstkräften des Verbandsmitglieds gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Vertreters wegfallen. Scheidet ein gewählter Vertreter oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bleibt er bis zur Bestimmung seines Nachfolgers im Amt. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann durch

die Gemeindevertreterversammlung abberufen werden. Wiederbestimmung - auch mehrmals - ist zulässig.

- (3) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen. Die Vertreter einer Gemeinde dürfen im Sinne des § 8 nur einheitlich abstimmen. Im Sinne des § 9 haben alle Vertreter Stimmrecht.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden, in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es mindestens zwei Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vorstand oder der Vorstandsvorsitzende unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und beschließt insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll.
 2. Die Verbandssatzung und die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.
 3. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.
 4. Einstellung und Entlassung, sowie die Vergütung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe III BAT-O.
 5. Die Bestellung der Vertreter des Verbandes in wirtschaftliche Unternehmen, Vereine und sonstige Einrichtungen
 6. Änderung der Aufgaben des Verbandes.
 7. Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben
 8. Den Wirtschaftsplan
 9. Das Investitionsprogramm und die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die einen Wertumfang von 100 TDM übersteigen.
 10. Aufnahme von Krediten.
 11. Den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, deren Wert 100 TDM übersteigen.
 12. Den Abschluß von Betreiberverträgen oder sonstigen Verträgen
 13. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten.
 14. Die Mitgliedschaft in Verbänden oder sonstigen Vereinigungen.
 15. Die Festsetzung der Verbandsumlage.
 16. Erlaß, Änderungen und Aufhebung von Satzungen.
 17. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen des Vorstandsvorsitzenden sowie seiner Stellvertreter nach der Aufwandsentschädigungsverordnung in der jeweiligen Fassung.
 18. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
 19. Austritt von Verbandsmitgliedern
 20. Entlastung des Vorstandsvorsitzenden und Beschluß über den Jahresabschluß.
 21. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.
 22. Bestellung von Wirtschaftsprüfern.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr unter Übersendung oder Übergabe der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Anträge der Sitzung, ein.
Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Der Vorsitzende muß innerhalb einer Woche die Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung versenden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Vorstandsvorsitzende dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzen. Die Gründe der Dringlichkeit sind in der Ladung anzugeben und in der Sitzung festzustellen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Werktage vor der Sitzung der Verbandsversammlung (der Tag der Sitzung nicht eingerechnet) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

- (5) Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so teilt er dies unverzüglich der Geschäftsstelle und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Verbandsversammlung; er hat als solcher Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Verbandsversammlungsmitglied an seine Stelle.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, welche vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen und in der nächsten Verbandsversammlung zu bestätigen ist.

§ 8

Beschlußfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Mitglieder wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 200 Einwohner eine Stimme. Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:

Braunsberg	1 Stimme,
Dorf Zechlin	2 Stimmen,
Flecken Zechlin	4 Stimmen,
Großzerlang	1 Stimme,
Kagar	2 Stimmen,
Kleinzerlang	2 Stimmen,
Linow	3 Stimmen,
Luhme	1 Stimme,
Rheinsberg	27 Stimmen,
Schwanow	1 Stimme,
Wallitz	1 Stimme,
Zühlen	2 Stimmen.

Jedes Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf die entsprechende Satzungsänderung der Verbandssatzung, wenn sich die eigene Einwohnerzahl und damit die Stimmenzahl nach den veröffentlichten Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik verändern und auch dann, wenn sich die Einwohnerzahl der anderen Mitglieder verändert. Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmenzahl bei sinkender Einwohnerzahl anzupassen, worauf die übrigen Verbandsmitglieder jeweils einen Anspruch haben. Ändert sich danach die Stimmenzahl des Mitglieds, so wird dies erst mit der Satzungsänderung für die Zukunft wirksam. Maßgebend ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

- (2) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlußfähig, wenn sie infolge Beschlußunfähigkeit wegen der gleichen Verhandlungsgegenstände zum zweiten Mal eingeladen und in der Einladung darauf hingewiesen ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung beschlußfähig ist.
- (3) Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mindestens 50 v.H. der dem TAV Zechlin beigetretenen Gemeinden, soweit sich nicht aus dieser Verbandssatzung etwas anderes ergibt.
- (4) Die Tagesordnung kann um Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, nur bei einstimmiger Zustimmung aller Anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder, die mindestens zwei Drittel der Verbandsmitglieder vertreten müssen, erweitert werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nichts anderes festgestellt wird.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

§ 9

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluß der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 10

Der Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsteher braucht nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein. Wenn er aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt ist, bleibt er Mitglied der Verbandsversammlung und hat Stimmrecht in der Verbandsversammlung. Eine Ersatzentsendung findet aber nicht statt. Die Stellvertreter müssen Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (2) Der erste Stellvertreter vertritt den Verbandsvorsteher bei dessen Verhinderung. Sind der Verbandsvorsteher und der erste Stellvertreter verhindert, so nimmt der zweite Stellvertreter die Vertretung wahr.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsvorstandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des TAV Zechlin und vertritt den TAV Zechlin gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des TAV Zechlin. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (5) Erklärungen, durch die der TAV Zechlin verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten zu unterzeichnen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als dessen Vorsitzender und aus seinen zwei Stellvertretern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl - auch mehrmalig - ist zulässig.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalperiode die Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der Verbandsversammlung angehören. Die Ersatzwahl erfolgt für die restliche Wahlzeit der Ausgeschiedenen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach den allgemeinen Kommunalwahlen im Amt.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, die der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, falls diese keinen Anstoß dulden. Diese Entscheidungen unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind unmittelbar, maximal innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung zu informieren.
- (2) Der Vorstand bereitet in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) Der Vorstand beschließt über:
 1. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 2. die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 20 TDM bis 99 TDM,
 3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern,
 4. Hingabe von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen über Ansprüche, deren Wert 20 TDM bis 99 TDM beträgt.

§ 13

Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf - jedoch mindestens vierteljährlich - vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.

§ 14

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sowie der Verbandsvorsteher und dessen Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Für sie gilt § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685).

§ 15

Mitarbeiter des Verbandes

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt der TAV Zechlin Dienstkräfte ein. Die Anzahl der Dienstkräfte wird im Stellenplan des TAV Zechlin festgelegt. Der Stellenplan ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes.

§ 16

Verbandskasse, Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für Eigenbetriebe sinngemäß.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Die Kassenaufsicht führt der Verbandsvorsteher.
- (4) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durchgeführt.

§ 17

Verbandsumlagen

- (1) Die Kosten für die Verzinsung, Tilgung und Amortisation des Anlagekapitals und für die Unterhaltung und den Betrieb der Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasseranlagen sowie die Verwaltung des Verbandes sollen durch die Benutzungsgebühren einschließlich sonstiger Einnahmen gedeckt werden.
- (2) Die aus Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Verbandes werden auf die Verbandsmitglieder je nach Anzahl der Einwohner umgelegt. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres, für das die Umlage erhoben wird.
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen und zu beschließen.
- (4) Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (2) Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Tageszeitungen „Ruppiner Anzeiger“ sowie in dem Lokalteil für Rheinsberg der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ veröffentlicht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile der Satzung, werden diese öffentlich bekannt gemacht, indem sie während der Dienststunden im Dienstgebäude des Verbandes zu jedermanns Einsicht ausliegen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 Tage, soweit in Gesetzen nicht andere Fristen festgelegt sind. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 hinzuweisen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von 14 Tagen gemäß Abs. 3 bekannt gemacht.

§ 19

Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Soweit nicht das Gesetz oder die Satzung besondere Vorschriften treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 20

Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohnergleichwerte.

- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle der Auflösung oder Änderung seiner Aufgabe, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 21

Austritt aus dem Verband

- (1) Voraussetzungen für den Austritt eines Mitgliedes sind:
 1. schriftliche Kündigung unter Beifügung des Beschlusses der Gemeindevertretung an den Verbandsvorsteher,
 2. Beschluß des Austrittes durch die Verbandsversammlung,
 3. Gewährleistung der Ver- und Entsorgungssicherheit für alle betroffenen Abnehmer/Einleiter,
 4. Übernahme der finanziellen und materiellen Verbindlichkeiten (entsprechend § 20).
 5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685).

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

ANLAGE 1

Abdruck des Dienstsiegels:



Neuruppin, den 31. Januar 2001

Ch. Gilde

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

2.2. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG Bbg. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.11.2000 zwischen der Stadt Lindow (Mark) und der Gemeinde Dierberg (Amt Rheinsberg) zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kita-Träger durch die Stadt Lindow (Mark) und deren kommunalaufsichtliche Genehmigung vom 18.01.2001, Az. 30-15 Kt Die 00, öffentlich bekannt.

Neuruppin, 19.01.2001

Gilde
Landrat

Siegel

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 22.11.2000 zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kita-Träger der Kindertagesstätten „Kunterbunt“ und „Wutzseegarten“, Pestalozziweg in 16835 Lindow (Mark)

Die Stadt Lindow (Mark) hat durch o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung von der Gemeinde Dierberg (Amt Rheinsberg) die Wahrnehmung der Aufgaben als Kita-Träger übernommen. Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GKG Bbg. kommunalaufsichtlich genehmigt.

Gilde
Landrat

Siegel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kita- Träger der Kindertagesstätten „Kunterbunt“ und „Wutzseegarten“ Pestalozzweg, 16835 Lindow (Mark)

wird

Zwischen den Beteiligten zu

- 1) der Stadt Lindow (Mark), Kita-Träger
vertreten durch das Amt Lindow (Mark), Amtsdirektor Herrn
P. Hortig
und
- 2) der Gemeinde Dierberg
vertreten durch das Amt Rheinsberg
Bürgermeister als Amtsdirektor Herrn M. Richter
auf Grund § 23 der Neufassung des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom
28.05.1999 und
§ 16 Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg (Ki-
taG) in der zur Zeit gültigen Fassung
eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1

- (1) Dem Kita-Träger obliegt gemäß Kita-Gesetz sowie der Kita-
Betriebskostenverordnung der Betrieb und die Bewirtschaftung
o.g. Einrichtungen.
- (2) Der Kita-Träger verpflichtet sich, für die Kinder aus dem Ge-
biet der Beteiligten zu 2), die die Einrichtungen des Kita-Trä-
gers besuchen, die Aufgaben gemäß Abs. 1 wahrzunehmen.

§ 2

- (1) Die Beteiligte zu 1) hat die Beteiligte zu 2) über alle kitaorga-
nisorischen Neuregelungen, vor z.B. Kitaumbau und -aus-
bau sowie Unterhaltungsmaßnahmen, von erheblicher finan-
zieller Bedeutung zu unterrichten und deren Zustimmung ein-
zuholen.
- (2) Erheblichkeit liegt vor, wenn die Maßnahme bzw. die Summe
von Einzelmaßnahmen im betreffenden Haushaltsjahr DM
10.000,00 übersteigt.

§ 3

Vor der Auflösung der Kita ist die Beteiligte zu 2) ein halbes Jahr
vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Die Beteiligte zu 2) hat gemäß § 16 Abs. 4 Kindertagesstätten-
gesetz einen Beitrag zum Kostenausgleich, der in Form einer
Rechnungslegung erfolgt, entsprechend dieser öffentlich-rechtli-
chen Vereinbarung zu entrichten.

§ 5

- (1) Grundlage des Beitrages zum Kostenausgleich bilden die Ki-
ta-Betriebskostenverordnung und die abgeschlossenen El-
ternverträge.
- (2) Eine Umlagenberechnung erfolgt auf der Grundlage o.g. ge-
setzlicher Vorschriften in Verbindung mit den erbrachten Be-
treuungsleistungen.
- (3) Der errechnete Betrag entspricht dem Beitrag zum Kosten-
ausgleich.

§ 6

Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres
wird der Beitrag zum Kostenausgleich festgesetzt.

§ 7

- (1) Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen von den
Beteiligten zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von
3 Monaten gekündigt werden. Anderenfalls verlängert sich
die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.
- (2) Gründe für die Kündigung können sein:
 - neue Gesetze und Verordnungen mit Auswirkung auf diese
Vereinbarung,
 - Nichteinhaltung der vereinbarten Vertragspflichten,
 - strukturelle Veränderungen der Gemeinde.
- (3) Unabhängig davon ist eine sofortige Beendigung der Verei-
barung im gegenseitigem Einvernehmen möglich.

P. Hortig Amtsdirektor Amt Lindow (Mark)	M. Richter Bürgermeister Amtsdirektor Amt Rheinsberg	Hohmann als Bürgermeister Dierberg	Eipel Bürgermeister Lindow (Mark)
---------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------	------------------------------------------	-----------------------------------------

Datum 22.11.2000

2.3. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG Bbg. die öffentlich-
rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des
Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Ge-
meinde Wernikow und deren kommunalaufsichtliche Genehmi-
gung vom 11.01.2001, Az. 30/15 Hi/We 00, öffentlich bekannt.

Neuruppin, 12.01.2001

Gilde
Landrat

Siegel

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Wernikow

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Auf-
gaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe
und der Gemeinde Wernikow vom 28.08.2000/28.09.2000 wird
hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GKG Bbg. kommunalaufsichtlich ge-
nehmigt.

Gilde
Landrat

Siegel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Wernikow

Die Gemeinde Wernikow hat im Einvernehmen mit der Gemein-
de Heiligengrabe als Schulträger beschlossen, die Beschulung
ihrer Grundschüler in der Integrierten Gesamtschule Heiligeng-
grabe vorzunehmen.

Die Gemeinde Heiligengrabe und die Gemeinde Wernikow
schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Geset-
zes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom
30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 196 BbgSchulG
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Heiligengrabe ist Träger der Integrierten Gesamt-
schule Heiligengrabe. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus
der Gemeinde Wernikow ordnungsgemäß entsprechend dem
Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Wernikow zum
Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Die
Gemeinde Heiligengrabe erlässt im Einvernehmen mit der Ge-
meinde Maulbeerwalde die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Heiligengrabe unterrichtet im Sinne dieser öffent-
lich-rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Wernikow von
schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau-
und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Integrierten Gesamt-
schule Heiligengrabe rechtzeitig.
Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Integrierten Ge-
samtschule Heiligengrabe wird die Gemeinde Wernikow an-
gehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10 eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfaßt.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird befristet bis 31.07.2007 abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Heiligengrabe kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragschließenden Parteien nahekommst.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heiligengrabe, den 28.8.00

Wernikow, den 28.09.00

Preuß
Bürgermeister
Gemeinde Heiligengrabe

Mundt
Bürgermeister
Gemeinde Wernikow

Hamelow
Amtdirektor

2.4. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG Bbg. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Papenbruch und deren kommunalaufsichtliche Genehmigung vom 11.01.2001, Az. 30/15 HI/Pa 00, öffentlich bekannt.

Neuruppin, 12.01.2001

Gilde
Landrat

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Papenbruch

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Papenbruch vom 21.09.2000 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GKG Bbg. kommunalaufsichtlich genehmigt.

Gilde
Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Papenbruch

Die Gemeinde Papenbruch hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Heiligengrabe als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe vorzunehmen.

Die Gemeinde Heiligengrabe und die Gemeinde Papenbruch schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 196 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Heiligengrabe ist Träger der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Papenbruch ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Wernikow zum Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Die Gemeinde Heiligengrabe erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Papenbruch die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Heiligengrabe unterrichtet im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Papenbruch von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe rechtzeitig.

Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe wird die Gemeinde Papenbruch angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10 eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfaßt.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird befristet bis 31.07.2007 abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Heiligengrabe kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine recht-

mäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertrags-schließenden Parteien nahekommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heiligengrabe, den 21.09.2000 Papenbruch, den 21.09.2000

Preuß
Bürgermeister
Gemeinde Heiligengrabe

Woelfert
Bürgermeister
Gemeinde Papenbruch

Hamelow
Amtdirektor

2.5. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG Bbg. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Jabel und deren kommunalaufsichtliche Genehmigung vom 11.01.2001, Az. 30/15 HI/Ja 00, öffentlich bekannt.

Neuruppin, 12.01.2001

Gilde Siegel
Landrat

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Jabel

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Jabel vom 08.09.2000 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GKG Bbg. kommunalaufsichtlich genehmigt.

Gilde Siegel
Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und Gemeinde Jabel

Die Gemeinde Jabel hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Heiligengrabe als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe vorzunehmen.

Die Gemeinde Heiligengrabe und die Gemeinde Jabel schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 196 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Heiligengrabe ist Träger der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Jabel ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Jabel zum Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Die Gemeinde Heiligengrabe erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Jabel die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Heiligengrabe unterrichtet im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Jabel von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe rechtzeitig.

Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe wird die Gemeinde Jabel angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10 eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfaßt.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird befristet bis 31.07.2007 abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Heiligengrabe kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertrags-schließenden Parteien nahekommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heiligengrabe, den 8.09.2000

Jabel, den 8.09.2000

Preuß
Bürgermeister
Gemeinde Heiligengrabe

Götzke
Bürgermeister
Gemeinde Jabel

Hamelow
Amtdirektor

2.6. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG Bbg. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Blandikow und deren kommunalaufsichtliche Genehmigung vom 11.01.2001, Az. 30/15 HI/Bla 00, öffentlich bekannt.

Neuruppin, 12.01.2001

Gilde Siegel
Landrat

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Blandikow

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Blandikow vom 18.08.2000 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GKG Bbg. kommunalaufsichtlich genehmigt.

Gilde
Landrat

Siegel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Blandikow

Die Gemeinde Blandikow hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Heiligengrabe als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe vorzunehmen.

Die Gemeinde Heiligengrabe und die Gemeinde Blandikow schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 196 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Heiligengrabe ist Träger der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Blandikow ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Blandikow zum Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Die Gemeinde Heiligengrabe erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Blandikow die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Heiligengrabe unterrichtet im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Blandikow von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe rechtzeitig.

Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe wird die Gemeinde Blandikow angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10 eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfaßt.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird befristet bis 31.07.2007 abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Heiligengrabe kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtsmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragschließenden Parteien nahekommmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heiligengrabe, den 18.08.2000 Blandikow, den 18.08.2000

Preuß
Bürgermeister
Gemeinde Heiligengrabe

Lüdke
Bürgermeister
Gemeinde Blandikow

Hamelow
Amtdirektor

2.7. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG Bbg. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Kernitz (Amt Pritzwalk-Land) und deren kommunalaufsichtliche Genehmigung vom 11.01.2001, Az. 30/15 Bl/Ke 00, öffentlich bekannt.

Neuruppin, 12.01.2001

Gilde
Landrat

Siegel

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Kernitz (Amt Pritzwalk-Land)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Kernitz (Amt Pritzwalk-Land) vom 31.08.2000/05.09.2000 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GKG Bbg. kommunalaufsichtlich genehmigt.

Gilde
Landrat

Siegel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und dem Ortsteil Bölzke der Gemeinde Kernitz

Die Gemeinde Kernitz hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Blumenthal als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler des Ortsteiles Bölzke der Gemeinde Kernitz in der Grundschule Blumenthal vorzunehmen.

Die Gemeinde Blumenthal und die Gemeinde Kernitz schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 196 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Blumenthal ist Träger der Grundschule Blumenthal. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus dem Ortsteil Bölzke der Gemeinde Kernitz ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört der Ortsteil Bölzke der Gemeinde Kernitz zum Schulbezirk der Grundschule Blumenthal. Die Gemeinde Blumenthal erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Kernitz die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Blumenthal unterrichtet im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Kernitz von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Integrierten Grundschule Blumenthal rechtzeitig. Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule Blumenthal wird die Gemeinde Kernitz angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes. Am 1.4. und 1.10 eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung. Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfasst.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird befristet bis 31.07.2007 abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Blumenthal kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragschließenden Parteien nahekommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Blumenthal, den 31.08.2000

Kernitz, den 15.09.00

Hanisch
Bürgermeisterin
Gemeinde Blumenthal

Großmann
Bürgermeister
Gemeinde Kernitz

Hamelow
Amtdirektor
Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Siegel

Greve
Amtdirektor
Amt Pritzwalk-Land

2.8. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG Bbg. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Boddin (Amt Pritzwalk-Land) und deren kommunalaufsichtliche Genehmigung vom 11.01.2001, Az. 30/15 BI/Bo 00, öffentlich bekannt.

Neuruppin, 12.01.2001

Gilde
Landrat

Siegel

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Boddin (Amt Pritzwalk-Land)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Boddin (Amt Pritzwalk-Land) vom 31.08.2000/20.09.2000 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GKG Bbg. kommunalaufsichtlich genehmigt.

Gilde
Landrat

Siegel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Boddin mit den Ortsteilen Langnow und Heidelberg

Die Gemeinde Boddin hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Blumenthal als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Grundschule Blumenthal vorzunehmen. Die Gemeinde Blumenthal und die Gemeinde Boddin schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 196 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Blumenthal ist Träger der Grundschule Blumenthal. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Boddin ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Boddin zum Schulbezirk der Grundschule Blumenthal. Die Gemeinde Blumenthal erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Boddin die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Blumenthal unterrichtet im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Boddin von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule Blumenthal. Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule Blumenthal wird die Gemeinde Boddin angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes. Am 1.4. und 1.10 eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfaßt.

**§ 5
Laufzeit**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

**§ 6
Kündigung**

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 7
Übertragung**

Die Gemeinde Blumenthal kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

**§ 8
Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragschließenden Parteien nahekommst.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Blumenthal, den 31.08.2000

Boddin, den 20. Sept. 2000

Hanisch
Bürgermeisterin
Gemeinde Blumenthal

Francke
Bürgermeister
Gemeinde Boddin

Hamelow
Amtdirektor
Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Siegel

Greve
Amtdirektor
Amt Pritzwalk-Land

2.9. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG Bbg. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Rosenwinkel und deren kommunalaufsichtliche Genehmigung vom 11.01.2001, Az. 30/15 BI/Ro 00, öffentlich bekannt.

Neuruppin, 12.01.2001

Gilde
Landrat

Siegel

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Rosenwinkel (Amt Pritzwalk-Land)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Rosenwinkel vom 31.08.2000/06.08.2000 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GKG Bbg. kommunalaufsichtlich genehmigt.

Gilde
Landrat

Siegel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Rosenwinkel

Die Gemeinde Rosenwinkel hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Blumenthal als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Grundschule Blumenthal vorzunehmen.

Die Gemeinde Blumenthal und die Gemeinde Rosenwinkel schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 196 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Die Gemeinde Blumenthal ist Träger der Grundschule Blumenthal. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Rosenwinkel ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

**§ 2
Schulbezirk**

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Rosenwinkel zum Schulbezirk der Grundschule Blumenthal. Die Gemeinde Blumenthal erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Rosenwinkel die erforderliche Satzung.

**§ 3
Unterrichtung**

Die Gemeinde Blumenthal unterrichtet im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Rosenwinkel von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule Blumenthal. Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule Blumenthal wird die Gemeinde Rosenwinkel angehört.

**§ 4
Schulkostenbeitrag**

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfaßt.

**§ 5
Laufzeit**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

**§ 6
Kündigung**

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 7
Übertragung**

Die Gemeinde Blumenthal kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

**§ 8
Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragschließenden Parteien nahekommst.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Blumenthal, den 31.08.2000 Rosenwinkel, den 06.08.2000

Hanisch
Bürgermeisterin
Gemeinde Blumenthal

Spiller
Bürgermeister
Gemeinde Rosenwinkel

Hamelow
Amtdirektor

2.10. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG Bbg. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Grabow und deren kommunalaufsichtliche Genehmigung vom 11.01.2001, Az. 30/15 Bl/Gr 00, öffentlich bekannt.

Neuruppin, 12.01.2001

Gilde Siegel
Landrat

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Grabow

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Grabow vom 31.08.2000 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GKG Bbg. kommunalaufsichtlich genehmigt.

Gilde Siegel
Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Grabow

Die Gemeinde Grabow hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Blumenthal als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Grundschule Blumenthal vorzunehmen. Die Gemeinde Blumenthal und die Gemeinde Grabow schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 196 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Blumenthal ist Träger der Grundschule Blumenthal. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Grabow ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Grabow zum Schulbezirk der Grundschule Blumenthal. Die Gemeinde Blumenthal erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Grabow die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Blumenthal unterrichtet im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Grabow von schulorga-

nisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule Blumenthal Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule Blumenthal wird die Gemeinde Grabow angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes. Am 1.4. und 1.10 eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung. Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfaßt.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Blumenthal kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragschließenden Parteien nahekommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Blumenthal, den 31.08.2000 Grabow, den 31.08.2000

Hanisch
Bürgermeisterin
Gemeinde Blumenthal

Bo.
Bürgermeister
Gemeinde Grabow

Hamelow
Amtdirektor

2.11. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 26.06.2000 Az.: 32336015/WG061270-pä für den ukrainischen Staatsangehörigen Grigorij WEREMEJEW kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Weremejew unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht. Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 29.01.2001

Pätzold

2.12. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 26.01.2001 Az.: 32336015/DO2603979-pä für den moldauischen Staatsangehörigen Oleg Victor DOMINTIAN kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Domintian unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 26.01.2001

Pätzold

2.13. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 26.01.2001 Az.: 32336015/VI070778-pä für den moldauischen Staatsangehörigen Ion Ion VLASA kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Vlasa unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 26.01.2001

Pätzold

2.14. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 26.01.2001 Az.: 32336015/GV230279-pä für den moldauischen Staatsangehörigen Vaceslav Ion GUTU kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Gutu unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 26.01.2001

Pätzold

2.15. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 26.06.2000 Az.: 32336015/JP150372-pä für den polnischen Staatsangehörigen Piotr JASTRZEBSKI kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Jastrzebski unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 26.01.2001

Pätzold

2.16. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 06.12.1999 Az.: 32336015/CM0210972-pä für den polnischen Staatsangehörigen Mieczyslaw CHYLINSKI kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Chylinski unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 10.01.2001

Pätzold

2.17. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 11.12.2000 Az.: 32336015/LM221174-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Mariusz LADRA** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Ladra** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 30.01.2001

Pätzold

2.18

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. **4820027218** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt wird.

Neuruppin, den 19.01.2001

Sparkasse Ostprignitz,
Ruppin,
Der Vorstand

2.19.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. **3521017434** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt wird.

Neuruppin, den 09.01.2001

Sparkasse
Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.20.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. **3730086935** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 05.01.2001

Sparkasse
Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.21.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. **4530005998** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 08.12.2000

Sparkasse
Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.22.

Das Sparkassenbuch Nr. **3730145362** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 30.11.2000 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.23.

Das Sparkassenbuch Nr. **3730081852** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 28.11.2000 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.24.

Feststellung des Jahresabschlusses 1999

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 1999 wurde am 18.12.2000 in Höhe eines Jahresüberschusses von 3.816.091,00 DM durch die Verbandsversammlung festgestellt.

Entlastung des Verbandsvorstehers und des Geschäftsführers

Dem Verbandsvorsteher, Herrn Reinhard Preuß und dem Geschäftsführer, Herrn Wolfgang Siederer, wurde für das Wirtschaftsjahr 1999 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht des Abschlussprüfers liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Birkenwäldchen 1, 16909 Heiligengrabe, während einer Woche nach dieser Bekanntmachung, öffentlich aus.

Mit freundlichen Grüßen
Hamelow
Verbandsvorsteher

Siederer
Geschäftsführer

2.25. Veröffentlichung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Im Folgenden werden die im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Zeit vom 01.07.2000 bis 31.12.2000 in das Denkmalverzeichnis eingetragenen Einzeldenkmale und die aus dem Denkmalverzeichnis gelöschten Objekte veröffentlicht.

Die Einzeldenkmale unterliegen mit ihrer Eintragung in das Denkmilverzeichnis den Schutzbestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG).

Eintragungen in das Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Amt Kyritz

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Berlitt	Dorfstraße	27	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude, Hofpflasterung und Einfriedung

Amt Lindow

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Hindenberg	Dorfstraße	25	Ehemaliges Schulgehöft, bestehend aus Schulhaus, Nebengebäude und Stall

Amt Rheinsberg

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Rheinsberg	Schwanower Straße		Warturm (Leuchtturm)

Amt Wittstock-Land

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Freyenstein	Marktstraße	30	Wohnhaus

Amt Temnitz

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Manker	Dorfstraße	58	Wohnstallhaus eines Vollbauern

Amtsfreie Gemeinde Neuruppin

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Gühlen-Glienicke	Dorfstraße	18	Gehöft mit Schmiede und Vorgarten mit Eisengitterzaun
Krangen	Dorfplatz	21	Wohnhaus und linker Stallspeicher eines Mittelbauern und Hofpflasterung
Neuruppin	Friedrich-Ebert-Straße	6	Wohnhaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	89	Wohnhaus
Wulkow	Dorfstraße	54	Ehemalige Gutsförserei
Neuruppin	Wichmannstraße	18	Stadthaus

Löschungen aus dem Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Amtsfreie Gemeinde Neuruppin

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	17	Wohnhaus

Amt Fehrbellin

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Manker	Dorfstraße	37	Wohnhaus

Amt Rheinsberg	Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
	Dierberg	Dorfstraße	21 b	Wohnhaus

Amt Wusterhausen	Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
	Wusterhausen	Kyritzter Straße	43	Wohnhaus

H.-U. Schommler
Amtsleiter

2.26. Öffentliches Auslegungsverfahren zu der geplanten Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als untere Naturschutzbehörde vom 02. Februar 2001

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beabsichtigt, in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19 und 23 BbgNatSchG durch Erlass einer Verordnung Naturdenkmale festzusetzen.

Die vorgesehenen Naturdenkmale liegen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und sind in den Anhang der zu erlassenden Verordnung einzeln aufgeführt.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der tabellarischen Auflistung (Anlage 1) sowie der in den Übersichts- und Flurkarten (Anlage 2) eingetragenen Naturdenkmale werden bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin

Neustädter Str. 14, Raum 355
16816 Neuruppin

und bei folgenden Ämtern und amtsfreien Gemeinden

Amt Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach-Str. 6
16833 Fehrbellin

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1a
16909 Heiligengrabe

Amt Kyritz
Marktplatz 1
16866 Kyritz

Amt Lindow
Str. des Friedens 20
16835 Lindow

Amt Neustadt (Dosse)
Bahnhofstr. 6
16845 Neustadt

Amt Rheinsberg
Seestr. 21
16831 Rheinsberg

Amt Temnitz
Am Heideberg
16818 Walsleben

Amt Wittstock/Land
Meyenburger Chaussee 6
16909 Wittstock

Stadt Wittstock
Am Markt 1
16909 Wittstock

Amt Wusterhausen
Am Markt 1
16868 Wusterhausen

Stadt Neuruppin
Wichmannstr. 18
16816 Neuruppin

Im Zeitraum vom 19. März
bis einschließlich 19. April 2001

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf und dessen Anlagen schriftlich oder zur

Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen, den Vornamen und die genaue Wohnanschrift der Person enthalten. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

Vom Zeitpunkt der bevorstehenden Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die bisherige Nutzungsform bleibt unberührt.

3. Beschlüsse des Kreistages

**In der Sitzung des Kreistages
Ostprignitz-Ruppin
wurden am 14. Dezember 2000
folgende Beschlüsse gefaßt:**

3.1. Öffentlicher Teil

3.1.1. 2000-213

Begrenzte Freigabe von Personalkosten 610-Stellenprogramm

Der Kreistag beschließt die begrenzte Freigabe von Personalkosten für das 610-Stellenprogramm des Jahres 2001 bis zum Inkrafttreten des Haushaltes auf der Grundlage der Grundfinanzierung des Förderbescheides.

3.1.2. 2000-185

Eingliederung der Gemeinde Roddahn in die Stadt Neustadt (Dosse)

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 (3) Gemeindeordnung
Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin nimmt eine Eingliederung der Gemeinde Roddahn in die Stadt Neustadt (Dosse) zustimmend zur Kenntnis.

3.1.3. 2000-195

Ausscheiden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aus dem Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“

1. Der Kreistag beschließt das Ausscheiden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aus dem Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ und den Abschluß der Auseinandersetzungsvereinbarung.
2. Der Landrat wird beauftragt, beim Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ einen Antrag auf Ausscheiden des Landkreises aus dem Zweckverband zu stellen.

3.1.4. 2000-181

Ordnungsbehördliche Verordnung über zusätzliche Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin von 2001 bis 2006

Der Kreistag beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über zusätzliche Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin von 2001 bis 2006.

3.1.5. 2000-182

Ordnungsbehördliche Verordnung über Sonntagsverkaufszeiten anlässlich besonderer Veranstaltungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin von 2001 bis 2006

Der Kreistag beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über Sonntagsverkaufszeiten anlässlich besonderer Veranstaltungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin von 2001 bis 2006.

3.1.6. 2000-193

Beschluss über die Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Landrates

Der Kreistag beschließt nach § 29 Abs. 2 Nr. 15 LKrO:

1. Über die geprüfte Jahresrechnung 1999 mit folgendem Abschlussergebnis:

Summe bereinigte Soll-Einnahmen (Gesamthaushalt)	265.386.440,77 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben (Gesamthaushalt)	265.386.440,77 DM
Unterschied	0,00 DM und
2. die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 1999.

3.1.7. 2000-212

Ermächtigung der Kämmerin zum Abschluss von Zinsderivaten

Der Kreistag ermächtigt die Kämmerin, Zinsderivate abzuschließen.

3.1.8. 2000-218

Haushalt 2000

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Kreistag genehmigt die Leistung von erheblichen überplanmäßigen Ausgaben im Bereich der Jugendhilfe in Höhe von insgesamt 620.000 DM.

3.1.9. 2000-219

Vorschlag des Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Der Kreistag fordert das Land Brandenburg auf, alles in seinen Kräften stehende zu unternehmen, um die finanziellen Auswirkungen, die sich aus den Vorsorgeuntersuchungen zur Bekämpfung der BSE ergeben, auf die Landwirte, die Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetriebe und den Landkreis durch das Einfordern von Finanzmitteln der EU, des Bundes sowie durch den Einsatz von Landesfinanzen in zumutbaren Grenzen zu halten.

3.2. Nichtöffentlicher Teil

3.2.1. 2000-194

Unbefristete Niederschlagung von Forderungen des Kreishaushaltes

Der Kreistag beschließt die unbefristete Niederschlagung von Forderungen des Kreishaushaltes.

3.2.2.

Vergabe von Reinigungsarbeiten

Allgemeine Förderschule Neuruppin

Die Arbeiten sind an die Firma Kattenbeck, Zwickau, zu vergeben.

4. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

4.1. Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat gemäß § 78 (4) der Gemeindeordnung den

Haushaltssatzung 2001 des Amtes Fehrbellin und deren Anlagen

bestätigt.

Mit Schreiben des Landrates vom 28.12.2000 wird bestätigt, daß der vom Amtsausschuß am 12.12.2000 beschlossene Haushalt in beiden Teilen ausgeglichen ist und die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Gesamtkreditaufnahme erteilt wird.